

Vereinsatzung Angelverein Wunstorf e.V.
Stand April 2022

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme und Zahlungsverpflichtungen
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ausschluss
- § 7 Berufung an den Ehrenrat
- § 8 Pflichten der Ausgeschlossenen Mitglieder
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Ehrenrat der Mitglieder
- § 13 Schatzmeister
- § 14 Satzungsänderung, Auflösung
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Jugendgruppenordnung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Angelverein Wunstorf e.V.

Der Verein wurde am 11.02.1951 gegründet, er ist eine Vereinigung von aktiven Anglern und fördernden Mitgliedern des Vereinszwecks.

Der Verein ist unter der Nr. VR 110 122 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wunstorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens
 - a. Durch Hege und Pflege des Fischbestandes
 - b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand
 - c. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit Fischerei und dem Angeln zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse, Lehrgänge sowie Vorbereitung auf die Fischerprüfung.
 - d. Die aktive Mitarbeit in allen Gewässer-, Umwelt-, Landschafts-, Natur-, und Tierschutzfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten durch Anpachtung, Erwerb und Unterhaltung sowie Erhaltung von:
 - a. Fischgewässer
 - b. Grundstücken auf denen sich Fischgewässer befinden oder angelegt werden können
 - c. Booten und den dazugehörigen Anlagen
 - d. Unterkunftshäusern und sonstigen Anlagen
 - e. Ausbreitung des Fischens mit der Angel einschließlich des Hochseeangelns
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Der Verein setzt sich innerhalb seines Organisationsbereichs für die Erreichung und Wahrung der in der **Landesverbandssatzung** aufgeführten Verbandszwecke ein.
5. Der Verein hält sich und seine Mitglieder allen parteipolitischen und anderen, den Vereinszwecken fremden Tendenzen fern.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sind nur für die Satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der Stadt Wunstorf mit der Empfehlung zur Verfügung zu stellen, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinsatzung und Fischereiordnung verpflichtet.

10 bis 17jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Einzelheiten regelt die Jugendgruppenordnung.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst die Fischerei oder das Angeln ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a. An allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- b. Die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

§ 4 Aufnahme und Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie sonst festgesetzte Beiträge sind bei der Aufnahme für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

zu a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresabschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den Bagger Schlüssel bei dem Vereinsvorstand abzugeben. Erst nach Erledigung dieser beiden Pflichten wird der Vereinsaustritt rechtsgültig.

zu b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu c) Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn es nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat;
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen die fischereilichen Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat;
3. Innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat;
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist;
5. in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Regularien verstößt oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie Entscheidungen gemäß Ziffern a-c befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der bestellten Vorstandsmitglieder.

Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gehör gewährt werden.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweise Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf alle oder nur bestimmte Vereinsgewässer
- b) Zahlung von Geldbußen
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

§ 7 Berufung an den Ehrenrat

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 12) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandesschriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates kein Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtsgültig.

Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich.

Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwenden.

Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 8 Pflichten der ausgeschlossenen und ausscheidende Mitglieder

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Vereinspapiere, sind ohne Verzögerung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht der Ausübung des Angels an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und die vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei den anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Der Vorstand ist beitragsfrei.

e) beim Kauf von Grundstücken sowie vorhandener Gewässer und Fischbesatzmaßnahmen ebenso für die Pachtung von Grundstücken oder Gewässer eine von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der dieser Tagesordnungspunkt lt. Einladung behandelt wird, beschlossene Umlage zu zahlen.

f) während einer Vereinsveranstaltung das Angeln in vereinseigenen Gewässern zu unterlassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblich der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein Mitglied des Vereins die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, ausgenommen Vorstandssitzungen, in denen gemäß § 6 Entscheidungen zu treffen sind.

Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.

Sie hat u.a. die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzulegen,
- c) den gesamten Vorstand zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- e) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben. Wiederwahl ist zulässig.
- f) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jeder Zeit unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 14 zu treffen.

Mitgliederversammlungen sollten in der Regel immer auf denselben Wochentag gelegt werden. Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonat oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Belehrung über Fragen die das Angeln betreffen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Die stattfindenden Versammlungen des Vorstandes sind vom Vorstand festzulegen.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss.

Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender, Vertreter zum 1. Vorsitzenden
- Schriftführer
Schatzmeister
Gewässerwart
Jugendgruppenleiter
Veranstaltungsleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis: die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vors. beschränkt.

Der 2. Vors. hat den 1. Vors. in diesem Fall unverzüglich zu verständigen.

Der Vorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen die den Zweck des Vereins erfordern.

Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der/die 1. Vorsitzende/r wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, der weitere Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben weitere Mitglieder berufen, die den erweiterten Vorstand bilden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht beitragsfrei.

Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, in dem außer Ort, Tag und Anwesende die wichtigsten Entscheidungen festzuhalten sind.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden des Vereins, zwei Beisitzern und zwei Ehrenbeisitzern.

Die Beisitzer und Ehrenbeisitzer sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Er hat die Aufgabe in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.

§ 13 Schatzmeister

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist dazu verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 14 Satzungsänderungen, Auflösung

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck (gemäß § 10) einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung.

Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Neustadt am Rübenberge

§ 16 Jugendgruppenordnung

Die Jugendgruppe ist eine selbständige Gruppe innerhalb des Vereins. Der Verein verpflichtet sich zur Förderung der Jugendgruppe.

Der Jugendgruppenleiter wird als Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung bestellt und zwar im Einvernehmen mit der Jugendgruppe.

Die Jugendgruppenordnung wird im Wortlaut als Anlage zur Geschäftsordnung des Angelvereins Wunstorf e.V. geregelt.